

---

Stand: Juni 2024

### **Auswahl von Packungsgrößen im Vertretungsfall**

Im Vertretungsfall stellt sich immer wieder die Frage nach der Auswahl der Packungsgröße des zu verordnenden Arzneimittels, insbesondere dann, wenn die Verordnung der kleinstmöglichen Packungsgröße offensichtlich unwirtschaftlich wäre. Dabei können folgende Sachverhalte Entscheidungsgrundlage sein.

Im Rahmen der Behandlung einer chronischen Erkrankung können Arzneimittel ohne erforderliche spezielle Therapieüberwachung im Vertretungsfall nach ärztlicher Einschätzung im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebotes auch in größeren Packungsgrößen verordnet werden.

Die Verordnung kleiner Packungsgrößen kann sinnvoll sein, wenn der Patient im Sinne einer Therapiekontrolle bzw. -überwachung seinen eigentlich behandelnden Arzt aufsuchen soll.

---

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: [verordnung@kvsa.de](mailto:verordnung@kvsa.de)

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7437/ 7438

Fax: 0391 627 - 87 2000